

(3) Eine Anrechnung von Wolle auf das Ablieferungssoll in Schlachtvieh und Milch kann nur auf Grund einer Bescheinigung des Rates der Gemeinde, aus der die Höhe der Ablieferungsmenge hervorgeht, bis zur Höhe der entsprechenden Iyenge vorgenommen werden.

## § 85

**Wolleablieferung beim Verkauf von Schafen**

(1) Bei einem Verkauf von Schafen bleibt der Verkäufer in jedem Falle für die Ablieferung der Wolle in natura bis zur vollen Erfüllung des Ablieferungssolls verpflichtet.

(2) Der Verkauf von Schafen ist gestattet, wenn durch den Rat der Gemeinde festgestellt wird, daß die Sicherung der Pflichtablieferung in Wolle beim Verkäufer gegeben ist.

## 3. Unterabschnitt

**Besondere Bestimmungen für die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide, Frühkartoffeln und Getreidestroh**

## § 86

**Aufschlüsselung des Ablieferungssolls in Getreide auf die Getreidearten**

(1) Die den Räten der Gemeinden aufgegebenen Planmengen in Brau- und braufähiger Gerste, sonstiger Gerste und Hafer sind in Zusammenarbeit mit den Differenzierungskommissionen auf die einzelnen Betriebe aufzuschlüsseln.

(2) Nach Festlegung der Auflagen für die einzelnen Betriebe in Brau- und braufähiger Gerste, sonstiger Gerste und Hafer sind die Erzeuger zu befragen, wie die restliche Menga an Getreide auf Roggen und Weizen aufgeteilt werden soll.

(3) Für die Erzeuger, die hinsichtlich der Aufteilung zwischen Roggen und Weizen keine besonderen Wünsche haben, haben die Räte der Gemeinden entsprechend den Produktionsbedingungen den Anteil festzulegen.

(4) Die Erzeuger, deren gesamte Ablieferungsverpflichtung in Getreide nicht mehr als 3 dz beträgt, können selbst entscheiden, welche Getreideart sie abliefern wollen.

## \* § 87

**Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Milch an Stelle von Getreide**

Für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen das Ablieferungssoll in Getreide nicht mehr als 1 dz beträgt, ist an Stelle von Getreide möglichst die Ablieferung von Schlachtvieh oder Milch im Ablieferungsbescheid\* festzulegen.

**(Beispiel:**

Bei einer Anbaufläche laut Anbaubescheid von 0,20 ha Getreide würde nach den Ablieferungsnormen des Jahres 1955 das Ablieferungssoll in Getreide 80 kg betragen. In diesem Falle ist der Erzeuger für die Anbaufläche in Getreide mit den für den Betrieb festgelegten Ablieferungsnormen zur Ablieferung von Schlachtvieh oder Milch zu veranlagern [Schlachtviehnorm je ha 100 kg = zusätzliches Ablieferungssoll in Schlachtvieh für 0,20 ha Anbaufläche = 20 kg.]

## § 88

**Veranlagung zur Pflichtablieferung von Früh- und Fabrikkartoffeln**

(1) Im Ablieferungsbescheid ist je Hektar Anbau von Frühkartoffeln (auf Grund des Anbaubescheides) die Ablieferung von 70 dz Frühkartoffeln festzulegen. Die Ablieferung von Frühkartoffeln hat bis spätestens 10. August zu erfolgen.

(2) Das Ablieferungssoll in Kartoffeln auf Grund der Anbaufläche und der Pflichtablieferungsnorm wird durch die Festlegung von 70 dz je Hektar Frühkartoffelanbau nicht verändert.

(3) Erzeuger mit Auflagen zum Anbau von stärke-reichen Kartoffeln haben für diese Fläche im Rahmen der Gesamtablieferungsmenge mindestens 50 dz je Hektar Fabrikkartoffeln abzuliefern.

## § 89

**Lieferung von Raps-, Rübsen- oder Senfstroh an Stelle von Getreidestroh**

An Stelle von Getreidestroh können die Erzeuger auf Grund der im Ablieferungsbescheid festgelegten Mengen Raps-, Rübsen- oder Senfstroh an die VEAB abliefern. Dabei sind für 300 kg Raps-, Rübsen- oder Senfstroh 100 kg auf die Pflichtablieferung von Getreidestroh anzurechnen.

## Abschnitt XI

**Differenzierungskommission****Zu § 30 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 90

**Aufgaben der Differenzierungskommissionen**

Die Differenzierungskommissionen haben Vorschläge für die Aufteilung der Planmengen, die Differenzierung der Durchschnittsnormen und die Ermittlung der Ablieferungsnormen für Gemüse, Wolle und VertragSr-kulturen sowie für die Korrektur von Ablieferungsnormen auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises oder der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.

## § 91

**Zusammensetzung der Bezirks- und Kreis-differenzierungskommissionen**

In den Bezirks- und Kreis-differenzierungskommissionen sollen mitarbeiten:

Der Abteilungsleiter für Erfassung und Aufkauf,  
der Abteilungsleiter für Landwirtschaft,  
Vertreter der VdGB (BHG), insbesondere Mitglieder der Fachkommissionen für Viehwirtschaft und für allgemeinen Gartenbau,  
Vertreter des FDGB, Gewerkschaft Land und Forst,  
Vertreter des VEAB (VVEAB),  
Vertreter der MTS,  
Genossenschaftsbauern.